

Kann eine Mängelbehebung nicht durchgeführt werden, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen oder die weitere Verwendung zu unterbinden.

Empfehlungen bei Neuanschaffungen

- Bestehen Sie auf die „Sicherheit“ des Produktes, z.B. durch eine entsprechende Formulierung im Kaufvertrag!
- Wenn Sie ein Produkt übernehmen, kontrollieren Sie es auf Vollständigkeit insbesondere auf Vorhandensein von Betriebsanleitung und Schutzeinrichtungen!
- Lassen Sie sich über die sichere Verwendung des Produktes eingehend von den Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen informieren!
- Lesen Sie vor der ersten Verwendung eines Produktes die Betriebsanleitung bzw. die Produktbeschreibung genau durch!
- Verwenden Sie das Produkt nur so, wie es die Hersteller/innen vorgesehen haben!
- Sorgen Sie für die Einhaltung der von den Hersteller/innen angegebenen Sicherheitsmaßnahmen!
- Informieren und unterweisen Sie die Arbeitnehmer/innen über die Sicherheitsmaßnahmen!
- Kontrollieren Sie in regelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen!

Rechtsvorschriften

Arbeitnehmerschutz

§ 33 Abs. 3 Z 2 und § 70 Abs. 1 Z 1
ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz-ASchG

Mindestanforderungen an Produkte

Maschinen-Sicherheitsverordnung - MSV
BGBl. Nr. 306/1994 i.d.g.F.

PSA-Sicherheitsverordnung - PSASV
BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F.

Niederspannungsgeräteverordnung 1995 -
NspGV 1995, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Einfache Druckbehälter-Verordnung
BGBl. Nr. 388/1994 i.d.g.F.

Medizinproduktegesetz - MPG
BGBl. Nr. 657/1996 i.d.g.F.

www.arbeitsinspektion.gv.at

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Ein Produkt der **mic**
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: Februar 2009

MASCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN WERK
ZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN
WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE M ASCHI
NEN WERKZEUGE MA
SCHINEN WERKZEUG
MASCHINEN WERKZ
ZEUGE MASCHINEN
WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MASCHI
NEN WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MA
SCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE
MASCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN WERK
ZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN
WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MASCHI
NEN WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MA
SCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE
MASCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN WERK
ZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN
WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MASCHI
NEN WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MA
SCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE
MASCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN WERK
ZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MASCHINEN
WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MASCHI
NEN WERKZEUGE MASCHINEN WERKZEUGE MA



MASCHINEN, WERKZEUGE

CE Kennzeichnung

*Bedeutung für den
Arbeitnehmerschutz*

 **bmask**
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

WAS IST DAS CE-ZEICHEN?

Viele Produkte, die im Europäischen Wirtschaftsraum auf den Markt kommen, müssen das CE-Zeichen tragen. Es sind in erster Linie technische Produkte wie beispielsweise Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen, aber auch Spielzeug.

- Mit dem CE-Zeichen bescheinigen die Hersteller/innen, dass ihr Produkt bestimmte Mindestanforderungen an die Sicherheit erfüllt.**

Bescheinigt wird keineswegs eine absolute Sicherheit im Sinne von „es kann nichts mehr passieren“, sondern eine nicht zuletzt von der technischen Machbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit abhängige Sicherheit.

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit eines Produktes sind in Rechtsvorschriften für einzelne Produktgruppen geregelt. Die Rechtsvorschriften für die Sicherheit von Produkten mit CE-Zeichen basieren auf einheitlichen Richtlinien der EU und sind in allen Staaten des EWR gleich. Ein Produkt aus Portugal muss somit die gleiche Sicherheit aufweisen wie ein österreichisches.

- Eine Reihe von Produkten mit CE-Zeichen wird auch bei der Arbeit verwendet. Auch für diese „Arbeitsmittel“ gelten die Richtlinien - sie müssen demnach ein CE-Zeichen aufweisen:**

- Maschinen
- Elektrogeräte
- Einfache Druckbehälter
- Persönliche Schutzausrüstung
- Medizinprodukte

Verpflichtung der Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen

Die Hersteller/innen sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten einzuhalten. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt in einem genau geregelten Verfahren („Übereinstimmungsverfahren“), das in vielen Fällen die Hersteller/innen selbst durchführen können.

Für besonders gefährliche Produkte müssen Hersteller/innen jedoch eine externe Stelle befragen, die eine besondere Prüfung („Baumusterprüfung“) durchführt.

Auch wenn ein Produkt ein CE-Zeichen trägt, kann die Verwendung noch immer gefährlich sein. Dies wird vor allem bei manchen Bearbeitungsmaschinen der Fall sein, bei welchen, rein technisch betrachtet, nicht alle Gefahrenstellen beseitigt werden können. Trotzdem sind die Hersteller/innen verpflichtet, auch diese Gefahren so weit als möglich zu reduzieren und besondere Vorsichtsmaßnahmen in der Betriebsanleitung anzugeben.

Falls die Hersteller/innen „nicht greifbar“ sind, treffen die Inverkehrbringer/innen des Produktes die gleichen Verpflichtungen wie die Hersteller/innen. Die Sicherheitsanforderungen müssen auch dann eingehalten werden, wenn ein Produkt für den Eigengebrauch hergestellt wird (z.B. eine selbst gebaute Maschine) oder wenn ein Produkt aus einem Staat außerhalb des EWR selbst importiert wird.

Betriebsanleitungen

- Die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten verpflichten die Hersteller/innen eine Betriebsanleitung oder eine Produktbeschreibung mitzuliefern.**

Der Mindestinhalt der Betriebsanleitungen (z.B. für eine Maschine) bzw. der Produktbeschreibungen (z.B. für PSA) ist ebenfalls in den Rechtsvorschriften über die Sicherheit geregelt.

Verpflichtung der Arbeitgeber/innen

Die Betriebsanleitung bzw. die Produktbeschreibung ist ein wesentlicher Baustein für die sichere Verwendung von Produkten.

- Arbeitgeber/innen müssen grundsätzlich dafür sorgen, dass Betriebsanleitungen eingehalten werden.**

Bedeutung des CE-Zeichens in der Praxis

Das CE-Zeichen ist kein Qualitätszeichen, sondern nur das Zeichen dafür, dass Hersteller/innen die Mindest-Sicherheitsanforderungen einhält.

Arbeitgeber/innen können sich, solange sie über keine anderen Hinweise verfügen, darauf verlassen, dass das mit dem CE-Zeichen versehene Arbeitsmittel den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

Sollten aber Zweifel an der Sicherheit eines Arbeitsmittels mit CE-Zeichen bestehen, beispielsweise weil ein Unfall passiert ist, müssen Arbeitgeber/innen der Sache nachgehen, da Arbeitnehmer/innen gefährdet sein könnten. Vor einer weiteren Benutzung ist es ratsam, die Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen des Produktes mit den Mängeln zu konfrontieren und auf eine Behebung zu drängen. Verantwortlich bleiben aber in jedem Fall die Arbeitgeber/innen.